

L 19 AS 98/11 B ER RG

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
19
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 44 AS 3836/10 ER
Datum
-

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 19 AS 98/11 B ER RG

Datum
03.02.2011

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 20.12.2010 - [L 19 AS 1918/10 B ER](#) - wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die vom Antragsteller erhobene Anhörungsrüge nach [§ 178a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig. Gegen den Beschluss des Senats ist ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf nach [§ 177 SGG](#) nicht gegeben (vgl. zur Zulässigkeit einer Anhörungsrüge gegen eine Beschwerdeentscheidung im Verfahren nach [§ 86b SGG](#): LSG NRW Beschluss vom 16.10.2009 - [L 19 B 154/09 AS ER](#) RG - mit weiteren Rechtsprechungshinweisen). Die Rüge ist auch innerhalb der Zweiwochenfrist des [§ 178a Abs. 2 SGG](#) erhoben worden.

Die Rüge ist jedoch unbegründet.

Eine erfolgreiche Anhörungsrüge setzt nach [§ 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) voraus, dass das Gericht den Anspruch des Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungs-erheblicher Weise verletzt hat. Der Beschluss des Senats vom 30.03.2009 hat den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts soll der Anspruch auf rechtliches Gehör nach [Art. 103](#) Grundgesetz, [§§ 62, 128 Abs. 2 SGG](#) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen und Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen einbezogen wird (BSG, Beschluss vom 04.03.2009 - [B 4 AS 1/09 C](#) - und vom 08.11.2006 - [B 2 U 5/06](#) - m.w.N.). Einen solchen Sachverhalt behauptet der Antragsteller mit seiner Anhörungsrüge nicht. Er rügt die (rechtliche) Fehlbehandlung seines Begehrens auf Verpflichtung der Antragsgegnerin zur vorläufigen Übernahme von rückständigen Beitragszahlungen zur Krankenversicherungsbeiträgen bis zum 30.06.2009 und auf Übernahme der Krankenversicherungsbeiträge ab dem 01.07.2009. Die vom Antragsteller begehrte inhaltliche Überprüfung des im Verfahren [L 19 AS 1918/10 B ER](#) geltend gemachten Anspruchs kann mit der Anhörungsrüge nicht durchgesetzt werden. Die Anhörungsrüge dient nicht der Überprüfung der Rechtsanwendung und damit der Fortführung des Verfahrens, sondern nur der Überprüfung eines speziellen Verfahrensverstößes gegen das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht der Beteiligten gehört zu werden. Der Antragsteller macht geltend, dass der Senat bei seiner Entscheidung die Vorgaben des Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 12.05.2005 - [1 BvR 569/05](#) - zum Entscheidungsmaßstab in Verfahren nach [§ 86b SGG](#) nicht beachtet und sich zu Unrecht auf eine fehlende Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs berufen habe. Für die Zurückweisung der Beschwerde ist aber nicht eine fehlende Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs - wie vom Antragsteller angenommen - , sondern die materielle Rechtskraft des Beschlusses des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.08.2010 - L 7 AS 1069/10 B ER -, die bei unveränderter Sach- und Rechtslage einem erneuten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) grundsätzlich entgegensteht, maßgebend gewesen. Eine Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die der Entscheidung vom 13.08.2010 zugrunde gelegen haben, hat der Antragsteller weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Er hat vielmehr seinen Vortrag aus dem Verfahren L 7 AS 1069/10 B ER wiederholt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist unanfechtbar, [§ 178 Abs. 4 Satz 3 SGG](#).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved

2011-02-07